

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde vom 02.04.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde in ihrer Sitzung am ~~20. März 2019~~ 02.04.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde
- § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

- § 3 ~~Zuständigkeit~~ Entscheidungen der Gemeindevertretung ~~bei Geschäften~~ über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter ~~innen/ Gemeindevertreter~~ und der sachkundigen Einwohner ~~innen/ Einwohner~~
- § 5 Bedienstete der Gemeinde

Dritter Teil: Öffentlichkeit

- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Bekanntmachungen der Sitzungen
- § 8 sonstige Bekanntmachungen
- ~~§ 9 Einsicht in Dokumente der Gemeindevertretung~~

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

- § 9 Funktionsbezeichnungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Borkwalde“ (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an. Das Gebiet der Gemeinde Borkwalde ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.
- (3) Die Gemeinde führt den Namenszusatz „Waldgemeinde“, der vor den Ortsnamen gestellt ist (§ 9 Abs. 5 BbgKVerf).

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ ~~14~~ 13 Abs 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen/ Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten, der in Absatz (1) Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligungen, werden gemäß § 13 Satz 3 5 BbgKVerf in einer gesonderten Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung ([Einwohnerbeteiligungssatzung](#)) in der Gemeinde Borkwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz (1) Nr. 1 und 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Borkwalde Kinder und Jugendliche [bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an der Kommunalarbeit](#) in folgenden Formen:
 1. durch das aufsuchende, direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop und
 - c) Umfragen z. B. über soziale Medien

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

Zweiter Teil: Gemeindevertretung

§ 3 **Zuständigkeit Entscheidungen** der Gemeindevertretung **bei Geschäften** über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- ~~(1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Gemeinde, wenn der Wert einen Betrag in Höhe von 25.000,- € überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Wertgrenze gilt für den Erlass von Forderungen entsprechend.~~
- ~~(2) Vermögensgegenstände sind nach Absatz 1 alle materiellen und immateriellen bilanzierungsfähigen Sachen und Rechte (z. B. abgrenzbar, selbstständig nutzbar bzw. einzeln verkehrsfähig).~~
- ~~(3) Ausschreibungen und Vergaben sind mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister sowie der/ dem Vorsitzenden des Fachausschusses abzustimmen bzw. zu informieren.~~

~~(4) Die Entscheidung über Ausschreibungen und Vergaben von Bauleistungen, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind, obliegt ab einem Auftragswert von 10.000 € der Gemeindevertretung~~

§ 4 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter und der sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner (§ 31 und 44 BbgKVerf)

(1) Die ~~Gemeindevertreterinnen/~~ Gemeindevertreter und sachkundigen ~~Einwohnerinnen/~~ Einwohner teilen ~~der/~~ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ~~innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson unverzüglich~~ nach Annahme der Wahl bzw. Berufung schriftlich ihren ~~ausgeübten~~ Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn, die ~~derzeitig ausgeübte~~ Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten (wie Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde) mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

~~Anzugeben sind:~~

- ~~1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.~~
- ~~2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.~~

(2) Jede Änderung der nach Absatz (1) gemachten Angaben ist ~~der/~~ dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ~~innerhalb von vier Wochen~~ unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf der Internetseite des Amtes Brück werden die ~~Gemeindevertreterinnen/~~ Gemeindevertreter mit Namen, Vornamen sowie dem Wohnort veröffentlicht. ~~Weiterhin können die~~ Weitere Angaben nach Absatz (1) sowie ein Foto ~~und zusätzliche Kontaktdaten können~~ mit ausdrücklicher, ~~schriftlicher~~ Zustimmung ~~der/~~ des jeweiligen ~~Gemeindevertreterin/~~ Gemeindevertreters veröffentlicht werden.

§ 5 Bedienstete der Gemeinde Borkwalde (§ 62 61 BbgKVerf)

~~(4) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die/ der Hauptverwaltungsbeamte (§62 61 Abs. 1 BbgKVerf).~~

~~(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern der Gemeinde Borkwalde (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).~~

Dritter Teil: Öffentlichkeit

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36, 44 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Borkwalde gemäß § 7 dieser Hauptsatzung und grundsätzlich auf der Internetpräsenz des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem öffentlich bekannt gemacht (~~§§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 BbgKVerf~~).

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. Themen mit der Bekanntgabe von Informationen, welche der Datenschutzgrundverordnung und/oder dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie öffentlich gefasste Beschlüsse können von jeder Person über die Homepage/Startseite des Amtes Brück unter www.amt-brueck.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Amtsverwaltung nach vorheriger Terminabstimmung einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Bekanntmachungen der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sechs volle Tage vor der Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen, der Gemeinde Borkwalde öffentlich bekannt gemacht:
- am Gemeindesaal, Astrid-Lindgren-Platz 4 9
 - vor der Kita „Regenbogen“, Lehniner Straße 41
- (2) ~~Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet.~~ Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift ~~der/~~ des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung ~~zur Post gegeben~~ elektronisch übermittelt wurde.

§ 8 sonstige Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch ~~die~~ Hauptverwaltungsbeamtin/ den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Borkwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben

sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts [auf der Homepage des Amtes Brück unter \[www.amt-brueck.de\]\(http://www.amt-brueck.de\)](http://www.amt-brueck.de) sowie im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Dieses ~~wird von der Gemeinde Wiesenburg/Mark und den Ämtern Brück und Niemegk herausgegeben und~~ trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird ~~von der Hauptverwaltungsbeamtin/~~ vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn – sie nicht schriftlich [oder elektronisch](#) innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde [Borkwalde](#) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

~~§ 9 Einsicht in Dokumente der Gemeindevertretung (§ 36 BbgKVerf)~~

- ~~(1) Jeder hat das Recht, Beschluss- und andere Vorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse zu behandelnden oder bereits behandelten Tagesordnungspunkten während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, einzusehen (§ 36 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).~~
- ~~(2) Zur unmittelbaren Information der Öffentlichkeit sind die Dokumente der Gemeindevertretung und der Ausschüsse im Ratsinformationssystem des Amtes Brück einzustellen. Das betrifft die Tagesordnungen, die Vorlagen mit den dazugehörigen Anlagen, die gefassten Beschlüsse sowie die Protokolle der Sitzungen.~~
- ~~(3) Die Einladungen und Protokolle von Einwohner- und Anliegerversammlungen, die aufgrund von Vorschriften in Satzungen der Gemeinde durchgeführt werden, sind ebenso in geeigneter Weise im Ratsinformationssystem des Amtes Brück zu veröffentlichen.~~

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Funktionsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die durch die Gemeindevertretung am ~~20. April 2016~~ 20. März 2019 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den ~~1. April 2019~~

Mathias Ryll
~~Marko Köhler~~
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde am ~~20.3.2019~~ 02.04.2025 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den ~~1.4.2019~~

Ryll
~~Köhler~~
Amtdirektor

Veröffentlichungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Borkwalde wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll
~~Köhler~~
Amtdirektor